

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Mandatseinnahmen transparent machen, das Öffentlichkeitsprinzip soll für alle kantonalen Mandatsträger gelten
Urheber/in:	Werner Hotz
Zuständig:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	28. Februar 2019
Dringlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.

Mandatseinnahmen transparent machen, das Öffentlichkeitsprinzip soll für alle kantonalen Mandatsträger gelten

Der Kanton Basel-Landschaft hat verschiedene Aufgaben an öffentlich-rechtliche Institutionen delegiert, in welche er Vertreter/Innen entsenden kann.

Um welchen Personenkreis geht es? Die massgebliche Definition findet sich in § 6 Absatz 1 PCGG: „Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, die vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.“ Die Personen, welche den Kanton in den verschiedenen Institutionen vertreten, unterzeichnen mit dem Kanton einen Mandatsvertrag (§ 18 Absatz 1 PCGV).

Im Gegensatz zu Inhabern von kantonalen Nebenämtern sind die Vergütungen von Vertretungen in den Beteiligungen nicht einheitlich geregelt und auch nicht zentral öffentlich zugänglich. Die Beteiligungen entscheiden selbst, ob sie die Vergütungen für ihre strategischen Organe offen legen oder nicht. Diese Beliebigkeit ist definitiv nicht im Sinne eines gemeinsam gelebten kantonalen Öffentlichkeitsprinzips.

Im Beteiligungsbericht 2018 (2018/724) werden auf den Seiten 16/17 in Ziffer 4.6 betreffend Mandatsvergütungen an Kantonsvertretungen nur diejenigen Bezüge aufgelistet, welche durch die kantonalen Mitarbeitenden sowie von den Mitgliedern des Regierungsrates dem Kanton abzuliefern sind. Alle andern fehlen.

Das Thema "Transparenz bei den Mandatsbezügen" sollte aber kantonal einheitlich gehandhabt und deshalb auch dementsprechend so gesetzlich geregelt werden.

Dem Regierungsrat wird beantragt, eine geeignete Grundlage auf Gesetzesstufe zu schaffen, welche sämtliche Honorare aus öffentlich-rechtlichen Mandaten einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese Daten sind jeweils im Beteiligungsbericht zu publizieren.

Liestal, 28. Februar 2019

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch